

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>KT/36/2021</b>	
<p><b>Regionale Kliniken Holding GmbH (RKH) / RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH (KLK)</b></p> <p><b>1. Jahresabschluss 2020 der RKH, Ergebnisverwendung und Entlastung des Aufsichtsrats</b></p> <p><b>2. Jahresabschluss 2020 der KLK, Ergebnisverwendung, Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung</b></p> <p><b>3. Mittelverwendung gemäß Betrauungsakt</b></p> <p><b>4. Finanzierung der Anerkennungsprämie</b></p> <p><b>5. Kapitaldienst im Geschäftsjahr 2022</b></p>			
<b>TOP</b>	<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
<b>6</b>	<b>Kreistag</b>	<b>22.07.2021</b>	<b>öffentlich</b>

<b>3 Anlagen</b>	<p>1. Jahresabschluss 2020 RKH GmbH</p> <p>2. Jahresabschluss 2020 KLK gGmbH und SDLK</p> <p>3. Verwendungsnachweis 2020</p>
------------------	--

### **Beschlussvorschlag**

Der Kreistag

1. ermächtigt den Landrat, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Aufsichtsrat der RKH am 20.07.2021 in der Gesellschafterversammlung der Regionale Kliniken Holding RKH GmbH (RKH)
  - a) den Jahresabschluss 2020 der RKH festzustellen,
  - b) den Jahresüberschuss der RKH in Höhe von 206.373,37 € in die Gewinnrücklage einzustellen und
  - c) den Aufsichtsrat für das Jahr 2020 zu entlasten

2. ermächtigt den Landrat, in der Gesellschafterversammlung der RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH (KLK)
    - a) den Jahresabschluss 2020 festzustellen,
    - b) den Jahresüberschuss der KLK in Höhe von 3.701.200,25 anteilig in Höhe von 2.001.200,25 € in die Gewinnrücklage und anteilig in Höhe von 1.700.000,00 € einer zweckgebundenen Rücklage zur anteiligen Finanzierung der „AEMP-Bretten“ einzustellen, sowie
    - c) die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat für das Jahr 2020 zu entlasten.
  3. nimmt die Mittelverwendung der Ausgleichsleistungen für die Erbringung der betrauten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gemäß Betrauungsakt vom 02.03.2020 des Landkreises Karlsruhe an die RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH für das Geschäftsjahr 2020 zur Kenntnis.
  4. begrüßt die Finanzierung der gewährten Anerkennungsprämie aus Mitteln der KLK.
  5. stimmt der Absenkung des Kapitaldienstes des Landkreises Karlsruhe zur Finanzierung der Investitionstätigkeit der KLK für das Geschäftsjahr 2022 auf 2 Mio. € zu.
- 

## **I. Sachverhalt**

### **1. Jahresabschluss 2020 der Regionalen Kliniken Holding GmbH (RKH), Ergebnisverwendung und Entlastung des Aufsichtsrats**

Das Geschäftsjahr 2020 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 206.373,37€ (Vj. 18.752,19 €) ab. Geplant war ein Überschuss in Höhe von 189.400,00 €. Die Bilanzsumme beläuft sich auf 10.155.275,40 € (Vj. 10.167.272,38 €).

Informationen zum Jahresabschluss 2020 der RKH finden sich in der als Anlage 1 beigefügten Bilanzbroschüre der RKH.

Der Aufsichtsrat der RKH wird über die Angelegenheiten in seiner Sitzung am 20.07.2021 beraten. Über das Ergebnis der Beratung wird in der Sitzung berichtet.

## **2. Jahresabschluss 2020 der Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH (KLK), Ergebnisverwendung sowie Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung**

Vorbemerkung zur Krisensituation durch die Pandemie Covid-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)

Aufgrund der Pandemiesituation, die im Frühjahr 2020 begonnen hat, wurde innerhalb der Regionalen Kliniken Holding am 02.03.2020 die holdingweit verantwortliche Klinikeneinsatzleitung (KEL bzw. RKH-Coronoakrisenstab) aktiviert und etabliert. Das in der RKH etablierte Risikomanagement, insbesondere für den Umgang mit Notsituationen und Katastrophen, hat sich hier bewährt. Seitdem arbeitet die KEL, unter dem Vorsitz des Geschäftsführers, stringent und strukturiert an der Bewältigung der wellenartigen Pandemiephasen zur Aufrechterhaltung der Patientenversorgung und zum Schutz der eigenen Belegschaft. Dabei wurden und werden Entscheidungen und Maßnahmen an den geltenden Coronaverordnungen und den ergänzenden Empfehlungen und Leitlinien, beispielsweise des Robert-Koch-Institutes (RKI), ausgerichtet.

In den zahlenorientierten Jahresabschlussteilen wird ein Vorjahresvergleich angestellt, sofern dies der Aussagekraft dient. Das Jahr 2020 ist geprägt durch Einzel- und Sonder-effekte. Die Aussagekraft von Leistungsdaten, Kennzahlen und Vergleichen ist daher sehr eingeschränkt. Der Analyseteil ist deshalb der Situation angepasst dargestellt und konzentriert sich auf seine Kernaussagen.

In der Gesamtschau kann festgehalten werden, dass die gewährten Hilfen und Rettungsschirme für 2020 bei den Empfängerkliniken auskömmlich waren. Die KLK hat dabei stark von dem sehr positiven Leistungsgeschehen in 2019 profitiert, das als Basisjahr für die Ausgleichszahlungen herangezogen wurde. Damit war insgesamt ein Überschuss erreichbar. Insbesondere kleinere Standorte und Fachkliniken wurden zuletzt von den Ausgleichszahlungen ausgeschlossen, obwohl diese mittelbar ihren Beitrag zur dauerhaften Gewährleistung der Patientenversorgung geleistet haben. Ein zusätzlicher und der maßgebliche Kritikpunkt am Vorgehen der Bundes- und Landesregierung ist, dass keine Planungssicherheit für die Kliniken besteht. Die Regelungen wurden stets im Nachgang und zeitlich begrenzt getroffen. So war die Sicherung der Liquidität vor allem ein Schwerpunktthema für die Kliniken. Auch für Gesamtjahr 2021 liegen noch keine durchgängig kalkulierbaren Finanzierungsregeln vor. Unabhängig davon ist eine Prognose für die Entwicklung der Patientenzahlen für die einzelnen Standorte kaum möglich, da das Infektionsgeschehen sehr spontan den Klinikbetrieb bestimmen kann.

Auch aufgrund der Pandemiesituation konnten für das Jahr 2020 noch keine Budgetverhandlungen mit den Kostenträgern geführt bzw. abgeschlossen werden. Das darin neu zu verhandelnde Pflegebudget ist damit ebenfalls noch mit Risiken behaftet.

In der Beschlussvorlage wird daher auf die Darstellung der „Rahmenbedingungen“ verzichtet. In der Unternehmensplanung 2022, die im Herbst 2021 vorgestellt wird, wird dieser Part auch in Hinblick auf die Neuwahlen der Bundesregierung eine besondere Bedeutung erhalten.

## Jahresabschluss 2020

### Geschäftsverlauf und Jahresergebnis

Das Geschäftsjahr 2020 verzeichnet insgesamt 16.961 Case-Mix-Punkte (Vj.: 24.864). Die Fallzahl der stationär behandelten Patienten ging auf 21.031 (Vj.: 25.251) zurück. Die durchschnittliche Fallschwere ist ebenfalls pandemiebedingt gesunken. Die Verweildauer beläuft sich in Bruchsal auf 5,44 Tage (Vj. 5,62) und in Bretten auf 6,30 Tage (Vj.: 5,78).

Auch bei den ambulanten Fallzahlen lässt sich ein deutlicher Rückgang von 47.100 auf 39.500 Patienten verzeichnen.

In wie weit sich die Fallzahlen im Verlauf 2021 und 2022 wieder aufbauen ist noch nicht erkennbar. In Fachkreisen wird davon ausgegangen, dass die Fallzahlen mindestens mittelfristig nicht mehr das Niveau von 2019 erreichen werden. Der Trend zur Ambulantisierung wurde durch die Pandemie merkbar forciert.

In den Umsatzerlösen und damit im Betriebsergebnis sind die Ausgleichszahlungen und Leerstandspauschalen enthalten, die maßgeblich zum Anstieg des Ergebnisses führen. Wie erwähnt hatte das starke (Basis-)Jahr 2019 zu hohen Ausgleichen geführt. Ebenfalls ist die anteilige Refinanzierung von pandemiebedingten Mehraufwendungen im Betriebsergebnis enthalten.

Auf der Sachkostenseite zeigen sich einerseits die Reduzierung von variablen Kosten und die Belastung durch höheren Verbrauch von z.B. Schutzausrüstung.

Insgesamt ergibt sich für das Jahr 2020 folgende Ergebnissituation:

in €	2020	2019
<b>Ergebnis aus dem laufenden Betrieb</b>	<b>6.796.186</b>	<b>3.042.127</b>
Finanzergebnis	-213.314	-73.784
Investitionsergebnis	460.915	-262.461
Neutrales Ergebnis	- 3.342.587	-718.625
<b>Ergebnis insgesamt</b>	<b>3.701.200</b>	<b>1.987.257</b>

Für das Jahr 2020 war im Unternehmensplan ein Minus von 254 T€ kalkuliert.

Mit diesem positiven Ergebnis können die Kliniken einen erheblichen Anteil zur Entlastung des Landkreises übernehmen:

- a) Die „Anerkennungsprämie 2020“ an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im März 2021 in Abstimmung des Personalrates zur Auszahlung gekommen ist, kann vollständig aus Klinikmitteln finanziert werden und reduziert damit nicht - wie vom Kreistag ursprünglich beschlossen - den Ansparbetrag des Landkreises Karlsruhe für Investitionen. Dieser steht somit weiterhin für zukünftigen Zins und Tilgung zur Verfügung und entlastet künftig den Kreishaushalt (Beschlussziffer 4 dieser Vorlage).
- b) Aus dem Jahresüberschuss kann eine zweckgebundene Rücklage gebildet werden, die für die Finanzierung der AEMP-Einheit (s. Bauliche Entwicklung) verwendet wird (Beschlussziffer 2b dieser Vorlage).
- c) Zusätzlich kann die einmalige Absenkung des Beitrages für Zins und Tilgung von 4,0 Mio.€ in 2021 auf 2 Mio. € im Jahr 2022 umgesetzt werden (Beschlussziffer 5 dieser Vorlage).

### **Erläuterungen zum Betriebsergebnis**

Wie bereits erwähnt, ist dieser Rückgang in erster Linie pandemiebedingten Belegungsrückgängen, Isoliermaßnahmen oder auch Personalengpässen geschuldet. Die Kostenseite konnte der Erlössituation entsprechend angepasst werden, die Personalkosten haben sich gegenläufig entsprechend den Tarifen erhöht. Insgesamt konnten die fehlenden Erlöse anteilig durch die zusätzliche Abrechnung von Zuschlägen und Zusatzentgelten sowie durch die Ausgleichszahlungen von Bund und Länder kompensiert werden. Ein entsprechendes Rückzahlungsrisiko wurde berücksichtigt. Ebenfalls wurde für mögliche Risiken im Pflegebudget eine Vorsorge getroffen.

Die Erlösentwicklung der Wahlleistungsstationen verlief analog dem Belegungsrückgang, war aber unter Berücksichtigung der temporären Einschnitte im elektiven Bereich stabil. Dies zeigt, dass sowohl das zusätzliche ärztlich-medizinische als auch das räumliche Angebot nachgefragt werden. Die Standards bei Infrastruktur, Ausstattung und Service in den patientenfernen Bereichen müssen auch zukünftig weiter an die Anforderungen angepasst werden. Dies erfordert weitere Investitionen und den Aufbau von teilweise neuen Servicestrukturen.

Die Erlöse im ambulanten Bereich sind trotz geringerer Fallzahlen stabil geblieben. Dies resultiert hauptsächlich aus einer Erhöhung der Erlöse für Zytostatika sowie der Abrechnung von zusätzlichen Leistungen wie Covid-Antigen-Schnelltests.

Die Bestandsveränderung an unfertigen Leistungen zeigt den gesunkenen Anteil an stationären Überliegern.

Die Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand beinhalten die Landeshilfen für Corona-Mehraufwendungen.

Der Personalaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr erhöht. Die Inanspruchnahme von Zeitarbeitskräften liegt vor allem in den Bereichen Ärzte und Beleghebammen und hat sich gegenüber 2019 erhöht. Innerhalb der Position ist der Abbau der Personalarückstellungen berücksichtigt.

Im Wirtschaftsbedarf werden ebenfalls die Reinigungsleistungen der SDLK geführt. Die schrittweise Verlagerung von Mitarbeitern in die Servicegesellschaft im Rahmen von Nachbesetzungen führt einerseits zum Anstieg dieser Position, als auch zur Verminderung der originären Personalkosten.

Der Bereich Instandhaltung für Gebäude & Technik ist gesunken, da in 2019 insbesondere Brandschutzmaßnahmen abgeschlossen wurden.

### **Erläuterungen zum Finanz- und Investitionsergebnis**

Wie im Vorjahr zeigt sich im Investitionsergebnis und Finanzergebnis die jährliche Zins- und Tilgungserstattung des Landkreises Karlsruhe. Dies führt zu einer transparenten Ergebnisdarstellung. Das Investitionsergebnis zeigt die von den Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH zu tragenden Abschreibungen.

Das Finanzergebnis beinhaltet die von den Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH zu tragenden Zinsen, die Abzinsungen von Rückstellungen gemäß BilMoG sowie die Zinsen aus der Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuererstattung.

### **Erläuterungen zum Neutralen Ergebnis**

Im neutralen Ergebnis werden, neben den periodenfremden Erträgen und Aufwendungen auch die kalkulatorischen Risiken aus den Anfragen des medizinischen Dienstes der Krankenkassen ausgewiesen, da es sich dabei um noch nicht abgeschlossene Anfragen aus den Vorjahren handelt.

Die in 2019 vorgenommene Auflösung der Rückstellung für Ruhestandsbeamte zur Finanzierung der Abbruchkosten in Bretten musste in 2020 korrigiert werden.

Bei der Ermittlung der Rückstellung zur Einhaltung der Aufbewahrungspflichten (Archivierung) wird der Anteil der in digitaler Form archivierten Informationen erhoben und bewertet. Mit dem wachsenden Digitalisierungsgrad bzw. Anteil kann die vorhandene Rückstellung schrittweise abgebaut werden, da die Kosten der digitalen Datenvorhaltung im Vergleich zur konventionellen Langzeitarchivierung als niedriger bewertet werden.

### **Bauliche Entwicklung**

Die frühe strategische Weichenstellung zum einheitlichen Plankrankenhaus in 2015 prägt auch die gegenwärtigen und künftigen Maßnahmen, die auf einem gemeinsamen medizinischen Konzept aufbauen.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt rd. 7,4 Mio. € (Vj. rd. 13,5 Mio. €) für Investitionen eingesetzt.

## Standort Bruchsal

Das bauliche Konzept zur Weiterentwicklung der **Fürst-Stirum-Klinik** orientiert sich weiterhin an einem Masterplan, der insgesamt mehrere Bauphasen vorsieht. Mit der Inbetriebnahme der Erweiterung des C-Baus im Februar/März 2015 wurde der erste Bauabschnitt abgeschlossen. Im Mai 2018 wurde ein weiterer Meilenstein mit dem Bezug des G-Baus gesetzt. In diesem Bauabschnitt sind nun die Frauenklinik mit Gynäkologie, Kreißsaal und Stationen, der Urologische Funktionsbereich, die vollstationäre Psychosomatische und Psychotherapeutische Medizin sowie die Apotheke untergebracht.

Nach Realisierung dieser ersten Bauphasen wurden in 2018 die Planungen und Ausschreibungsverfahren zur Überplanung und Neugestaltung der ältesten im Betrieb befindlichen Gebäude (D-Bau und E-Bau) aufgenommen. In dieser dritten Bauphase entsteht somit ein Neubau, welcher die Bauteile D und E ersetzt. Im Anschluss werden in der vierten Phase die Bauteile F und B abschnittsweise saniert.

Nachdem die Zahlen für den Unternehmensplan 2020 zunächst noch auf Kostenschätzungen basierten, wurde im Mai 2020 nach Vorliegen einer belastbaren Kostenberechnung der endgültige Beschluss für den Neubau **D-/E-Bau** im Kreistag formal gefasst. Das Projekt beinhaltet die dritte Stufe des insgesamt in vier Stufen vorgesehenen Masterplans für die Fürst-Stirum-Klinik und wurde mit einem Kostenvolumen von insgesamt 77,4 Mio. € freigegeben. Wie früher schon berichtet, wurden die ersten Planungen und Ausschreibungen zum Neubau D-/E-Bau bereits im Jahr 2018 begonnen. In 2019 wurde ein Raum- und Funktionsprogramm aufgestellt.

Die seit März 2020 andauernde Pandemielage hat jedoch auch bei diesem Bauprojekt für Stagnationen bzw. Verzögerungen gesorgt, zumal Planungs- und Abstimmungsgespräche nur in eingeschränktem Rahmen stattfinden konnten. Dennoch konnte im September 2020 mit der Ausführungsplanung begonnen werden, gleichermaßen wurden weiterhin Nutzergespräche geführt. Bekanntermaßen wird der 3. BA in zwei Abschnitten realisiert, zunächst die Erstellung des Neubaus D, danach die Fertigstellung des E-Baus sowie der Umbau der Intensivstation.

Der Förderantrag wurde im September 2020 beim Sozialministerium eingereicht. Im März 2021 hat der Ministerrat Baden-Württemberg das Jahreskrankenhausbauprogramm 2021 beschlossen. In das Programm wurde zunächst der Neubau von Bau D als Teil der bereits begonnenen Generalsanierung der RKH Fürst-Stirum-Klinik Bruchsal in Höhe der prognostizierten Gesamtkosten von 39,962 Mio. € aufgenommen. Offen ist die konkrete Höhe der Landesförderung, die erst nach Abschluss der Fördergespräche abschließend beziffert werden kann. Die abschnittsweise Anmeldung war vorab mit dem Ministerium abgestimmt, das sich im Übrigen sehr überzeugt vom Gesamtprojekt zeigte. Nach der Inbetriebnahme von Bau D erfolgt die funktionale Ergänzung durch den Neubau von Bau E.

Eine noch zu lösende Herausforderung ist die angemessene Unterbringung des neu gegründeten Medizinischen Versorgungszentrums (**MVZ**) zur Abrundung der ambulanten Notfallversorgung. Diese ist im Bestand nicht möglich. Erste Entwürfe zur baulichen Realisierung in engem räumlichem Zusammenhang mit der bestehenden ZNA wurden erstellt.

## Standort Bretten

Am **Standort Bretten** wurde die Konzeption „**Campuslösung Rechbergpark**“, die auf verschiedenen Teilprojekten basiert, weiterentwickelt und vorangetrieben. Die Teilprojekte Fachärzteezentrum, Pflege-/Wohnereinrichtung und Wohnbebauung werden dabei als Investorenmodelle schrittweise auf dem ursprünglichen Klinikareal umgesetzt und beinhalteten im Vorfeld die Teilveräußerung von Grundstücksbereichen an Privatinvestoren bzw. an die Stadt Bretten. Im Berichtsjahr hat der Aufsichtsrat im Juni 2020 den Verkauf eines weiteren Grundstücksteils beschlossen, auf dem überwiegend das vormalige und inzwischen abgebrochene Klinikgebäude stand. Der notarielle Kaufvertrag dazu wurde im Februar 2021 abgeschlossen. Auf der veräußerten Nutzfläche soll unter dem Titel „Gesundheitscampus Bretten / Rechberg II“ überwiegend betreutes Wohnen entstehen. Vorgesehen sind jedoch auch Angebote für Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege. Bildungs- und Beratungsangebote runden das Konzept ab.

Offen ist weiterhin die Veräußerung von weiteren für eine Wohnbebauung vorgesehenen Grundstücksflächen. Auf die EU-weite Ausschreibung im September 2020 gab es keine Interessenten. Aktuell wurden deshalb potenzielle lokale und regionale Investoren proaktiv angesprochen. Eine neue Ausschreibung wurde zum 2. Quartal 2021 veröffentlicht.

Konkret in der weiteren Planung und Umsetzung befindet sich das Projekt „**RKH Dienstleistungszentrum AEMP Rechbergpark**“ auf dem südlichen Teil des Geländes. Träger für den Bau einer Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte für die RKH-Standorte der Region West sowie weitere externe Kooperationspartner (z. B. Arztpraxen) ist die KLK. Der Bau dieser modernen **AEMP-Einheit** ist ab Mitte des Jahres 2022 vorgesehen. Ein geeignetes Fachberatungsunternehmen ist bereits beauftragt.

Diese Investition ist anteilig mit GmbH-Mitteln zu finanzieren, da auch z.B. die Enzkreis-Kliniken gGmbH von hier aus – per Verrechnung – versorgt werden sollen. Aus dem Jahresergebnis 2020 wird anteilig eine zweckgebundene Rücklage in Höhe von 1,7 Mio. € gebildet, die dann die künftigen Belastungen aus den anfallenden Abschreibungen in Höhe von bis zu 170 T€ p.a. der Kliniken abfedert.

## Eigenkapital und Finanzlage

Zum 31.12.2020 setzt sich das **Eigenkapital** unter Berücksichtigung des Ausgleichspostens aus Eigenmittelförderung wie folgt zusammen. *(Die anvisierte Verwendung des Jahresüberschusses ist im Beschlussvorschlag aufgenommen.)*

	<b>Rücklagen</b>	<b>Stammkapital</b>	<b>Eigenkapital</b>
<b>Stand zum 01.01.2020</b>	<b>10.823.879</b>	<b>4.000.000</b>	<b>14.823.879</b>
./.. Ausgleichsposten (nach Handelsrecht)	-5.920.516		-5.920.516
<u>+Zuführung 2020</u>	<u>3.701.200</u>		<u>3.701.200</u>
Daraus zu Gewinnrücklagen	2.001.200		2.001.200
daraus zu zweckgebundene Rücklage „AEMP-Bretten“	1.700.000		1.700.000
<b>Stand zum 31.12.2020 (nach HGB)</b>	<b>8.604.563</b>	<b>4.000.000</b>	<b>12.604.563</b>

In den sonstigen Rückstellungen verbleiben auch für das Geschäftsjahr 2020 noch 580 T€ aus der Rückerstattung von abgeführter Umsatzsteuer im Rahmen der geänderten Besteuerung der Zytostatikaumsätze. Aktuell befinden sich noch rd. 1.800 Einzelvorgänge in Bearbeitung.

In der **Finanzlage** spiegelt sich wider, dass die Kliniken in Verbindung mit dem Landkreis Karlsruhe erhebliche Finanzierungsanteile auch für Krankenhausbauten übernehmen müssen.

Durch den zeitnahen Abruf der Fördermittel für die beiden Großprojekte sowie den angesparten Mitteln aus den Landkreiszuweisungen konnte auf Kassenkredite verzichtet werden.

### **Betrauungsakt: Verwendung der Erstattung für Zins- und Tilgungsaufwendungen (Kapitaldienst)**

Der Landkreis Karlsruhe trägt nach § 10 Abs. 6 Nr. 4 des Konsortialvertrages für Altdarlehen und neue Baumaßnahmen, die gesondert im Unternehmensplan dargestellt werden müssen, die jährlichen Zins- und Tilgungslasten.

Gemäß den Richtlinien des EU-Beihilferechts hat der Landkreis mit seinem Betrauungsakt vom 08.03.2019 diese Zins- und Tilgungserstattung auch für das Geschäftsjahr 2020 umgesetzt. Der tatsächlich geleistete Kapitaldienst und die Verwendung dieser Erstattung werden jährlich in der Bilanzbroschüre unter „Darlehensspiegel“ aufgeführt.

Die Abrechnung der Zins- und Tilgungserstattung erfolgt geplant zwischen KLK und dem Landkreis zur Mitte und zum Ende des Jahres. Im Jahr 2020 wurden vom Landkreis übernommen:

<b>Erstattungsbetrag 2020</b>	<b>4.500.000,00 €</b>
Davon Verwendung für Zinsen 2020	618.686,90 €
Davon Verwendung für Tilgung 2020	3.006.997,53 €
<b>Verwendung insgesamt</b>	<b>3.625.684,43 €</b>
Ansparbetrag 2020	874.315,57 €
Bestehender Ansparbetrag bis 2020	17.277.169,48 €
<b>Ansparbetrag insgesamt</b>	<b>18.151.485,05 €</b>

Der Ansparbetrag wird in den folgenden Jahren benötigt, um die Spitzen der Kapitaldienste abzudecken. In 2021 und voraussichtlich auch in 2022 wird die Liquidität aus dem laufenden Betrieb der Kliniken stark belastet sein. Der Ansparbetrag stützt also in dieser Phase die Zahlungsfähigkeit und finanzielle Gesamtsituation.

In 2021 wird mit den Zins- und Tilgungsleistungen von rd. 4,3 Mio. € die Ansparphase beendet sein und in den künftigen Jahren die notwendige Zins und Tilgung den Ansparbetrag schrittweise aufzehren. Spätestens im Rahmen der jährlichen Unternehmensplanung werden die Finanzierungspläne aktualisiert („Kassensturz“).

Aufgrund der soliden Gesamtsituation hat sich der Aufsichtsrat am 16.03.2020 dafür ausgesprochen, dass der Erstattungsbetrag des Landkreises Karlsruhe an die Kliniken zur Investitionsfinanzierung für 2021 von 4,5 Mio. € auf 4,0 Mio. € gesenkt wird.

Nach dem Jahresüberschuss 2020 kann zusätzlich eine einmalige Absenkung des Beitrages für Zins und Tilgung von 4,0 Mio. € in 2021 auf 2 Mio. € im Jahr 2022 umgesetzt werden (Beschlussziffer 5 dieser Vorlage).

### ***Nachrichtlich zur SDLK:***

Das Geschäftsjahr 2020 hat die SDLK mit einem Jahresüberschuss von 25.888 € (Plan 71,6 T€ Jahresüberschuss) abgeschlossen. Die Unternehmensplanung konnte somit nicht vollständig erreicht werden (siehe Jahresabschluss 2020).

Der Aufsichtsrat der KLK hat die Angelegenheiten unter Ziffer 2, mit Ausnahme der Entlastung des Aufsichtsrates, 4 und 5 in seiner Sitzung am 25.06.2021 vorbereitet und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

### **3. Mittelverwendung gemäß Betrauungsakt**

Der Landkreis Karlsruhe betraut die KLK jährlich mit der Erbringung von den in Ziffer II.2.1 des Betrauungsaktes des Landkreises Karlsruhe an die RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH aufgeführten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (für das Geschäftsjahr 2020 siehe auch Anlage 4 zur Vorlage Nr. KT/04/2020 an den KT am 23.01.2020).

Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderlich, gewährt der Landkreis der KLK Ausgleichsleistungen insbesondere in Form von Bürgschaftsübernahmen und einer institutionellen Förderung in Form von Zins- und Tilgungserstattungen (jährlicher Kapitaldienst).

Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung für die Erbringung der betrauten Dienstleistungen entsteht, führt die KLK jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch einen Sachbericht, einen zahlenmäßigen Nachweis sowie einer Bescheinigung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Ordnungsmäßigkeit der getrennten Kontenführung nach Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses der EU. Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus dem testierten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss) im Bewilligungszeitraum.

Zusätzlich stellt der Landkreis eine jährliche Übersicht über die übernommenen Bürgschaften auf. Dies geschieht im Anhang der jährlichen Haushaltsplanung.

Der Verwendungsnachweis ist dieser Vorlage in Anlage 3 beigelegt.

Die Übersicht über die übernommenen Bürgschaften zum 31.12.2020 in Höhe von rd. 57,1 Mio. € ist im Haushaltsplan 2021 S. 644 ff. aufgeführt.

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheiten in seiner Sitzung am 01.07.2021 beraten und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

## **II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen**

Vorbehaltlich der Beschlussfassung von Ziffer 5 wird für das Haushaltsjahr 2022 eine finanzielle Beteiligung in Höhe von 2 Mio. € eingeplant (Plan 2020: 4 Mio. €).

### **III. Zuständigkeit**

#### **Zu 1.**

Nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages ist die Gesellschafterversammlung der RKH (GV) zuständig für die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Ergebnisses. Sie fasst diese Beschlüsse gem. § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages auf Vorschlag des Aufsichtsrates. Die Gesellschafterversammlung ist nach § 12 Abs. 3 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrages ebenfalls zuständig für die Entlastung des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsrat der RKH wird in seiner Sitzung am 20.07.2021 die Feststellung des Jahresabschlusses beraten.

Der Landrat benötigt für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung einen Weisungsbeschluss durch den Kreistag.

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus § 1 Nr. 15 der Hauptsatzung i. V. m. § 12 Abs. 3 des GV.

Gem. § 10 Abs. 5 Nr. 6 des Gesellschaftsvertrages ist der Aufsichtsrat für die Entlastung der Geschäftsführung zuständig.

#### **Zu 2.**

Nach § 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der KLK ist die Geschäftsführung verpflichtet, der Gesellschafterversammlung bis spätestens 15. August eines jeden Jahres den Jahresabschluss vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung ist nach § 11 Abs. 2g des Gesellschaftsvertrages für die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses zuständig. Sie fasst diese Beschlüsse nach § 9 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

Gemäß § 11 Abs. 2 f des Gesellschaftsvertrags und nach dem GmbH-Gesetz ist die Gesellschafterversammlung auch für die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung zuständig.

Der Landrat benötigt für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung einen Weisungsbeschluss durch den Kreistag. Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus § 1 Nr. 15 der Hauptsatzung.

#### **Zu 3.**

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich gemäß § 1 Nr. 15 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe als wichtige Angelegenheit die KLK betreffend.

Seitens des Landkreises Karlsruhe ist von dem Nachweis über die Verwendung der Mittel Kenntnis zu nehmen.

**Zu 4.**

In Anlehnung an die Beschlussfassung des Kreistages vom 21.01.2021 (Vorlage KT/05/2021) ist die Änderung hinsichtlich der Finanzierung der Anerkennungsprämie ebenfalls durch den Kreistag zu beschließen.

**Zu 5.**

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung aus § 1 Nr. 15 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe.